

## **Abschrift der Satzung:**

### **Präambel**

Nach der derzeitigen Gesetzeslage werden die Aufwendungen für den Unterhalt von Kindergärten von der öffentlichen Hand, Wohlfahrtsverbänden, kirchlicher Einrichtungen usw. getragen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind knapp bemessen und decken in der Regel nur die Grundaufwendungen. Um eine optimale Unterstützung der Entwicklung der Kinder zu gewährleisten, wird ein Förderverein ins Leben gerufen. Ziel des Vereins ist es, die Mittel zur Verfügung zu stellen, die nicht durch die Träger gemäß Satz 1 der Präambel zu tragen sind.

### **Satzung des Vereins der**

### **Freunde und Förderer des Kindergartens der Elterninitiative Winterscheider Wirbelwinde e. V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des Kindergartens der Elterninitiative Winterscheider Wirbelwinde e. V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Winterscheid, Gemeinde Ruppichteroth
- Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern in gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne der Abgabenverordnung, insbesondere Kindergärten, vornehmlich die Unterstützung der Kinder im Kindergarten der Elterninitiative Winterscheider Wirbelwinde e. V. in Ruppichteroth, Ortsteil Winterscheid.
- Die Unterstützung beschränkt sich auf Maßnahmen, die dem Grunde nach nicht vom Trägern der öffentlichen Hand oder anderen Trägern zu leisten sind und ausschließlich der Förderung der Entwicklung des Kindes dienen.
- Die Unterstützungen haben in zweckgebundenen Geld- oder Sachleistungen zu erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er arbeitet nicht eigenwirtschaftlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Tätige ehrenamtliche Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die durch diese Tätigkeit veranlasst sind.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr**

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- Über den in schriftlicher Form einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung und das Rahmenkonzept an.
- Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme haben.
- Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Satzung und die Beschlüsse zu beachten.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod.
- Die schriftliche Ausschlusserklärung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmen-Mehrheit der Anwesenden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschluss kann erfolgen bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz mehrmaliger Anmahnung oder bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse.

## **§ 7**

### **Beträge**

- Die Höhe der Beträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied muss einen Betrag leisten.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % aller Vereinsmitglieder schriftlich verlagert wird.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden (vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Berufung/ Abberufung des Vorstandes
  - Abnahme der Rechnung/ Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden
  - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
  - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und den evtl. Monatsbeitrag
  - Wahl der beiden Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
- Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 – Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden: diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Sachverhalt muss in der Einladung schriftlich hingewiesen werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Es wird ein Protokoll der gefassten Beschlüsse geführt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus folgenden Personen.  
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern.
- Die Vorstandmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
- Wiederwahl ist möglich.
- Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Durch diese Satzungsbestimmung wird bei Verzögerungen von Neuwahlen eine evtl. Handlungsunfähigkeit des Vereins vermieden.
- Der Vorstand leitet verantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied vertritt den Verein nach innen und außen.
- Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- Über alle Beschlüsse wird von dem Schriftführer ein Protokoll angefertigt und von einem Vorstandmitglied unterschrieben.
- Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, vertretungsweise durch den 2. Vorsitzenden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- Die beiden Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen.
- Sie haben die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.
- Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Gremium des Vereins angehören.

## **§ 11 Spenden**

- Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied anerkannt werden und beratendes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- Für den Beschluss der Auflösung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmen-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Gemeinde Ruppichteroth zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung übertragen.